

S a t z u n g

zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung bezüglich der Erschließungsanlage „Theodorstraße“ westlich der Dörnenstraße vom 26.07.2004

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2033),
- des § 132 des Baugesetzbuches (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141),
- des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06.07.1978,
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 20.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird für die Erschließungsanlage Theodorstraße westlich der Dörnenstraße wie folgt abgewichen:

1. Die Theodorstraße westlich der Dörnenstraße wird entsprechend dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan für endgültig hergestellt erklärt.
2. In der Theodorstraße westlich der Dörnenstraße wird im Bereich der Wendeanlage auf die Anlegung von Gehwegen verzichtet.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.